

<h2 style="margin: 0;">Frank Hartmann</h2> <p style="margin: 5px 0;">Rechtsanwalt</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: small;">Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: small;">E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: x-small;">www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h2 style="margin: 0;">Julia Heieis</h2> <p style="margin: 5px 0;">Rechtsanwältin</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: small;">Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: small;">E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: x-small;">Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89		

Wildschaden und Schadensminderungspflicht des Grundstückseigentümers

Ersetzt wird ein Schaden, der durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen an Grundflächen verursacht wurde, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist.

Ersatzpflichtig ist grundsätzlich die Jagdgenossenschaft. Es sei denn, der Jagdpächter hat diese Verpflichtung im Jagdpachtvertrag übernommen, was sehr häufig der Fall ist.

Den Eigentümer der Flächen trifft aber eine Schadensminderungspflicht. Der § 254 BGB beruht auf dem Rechtsgedanken, dass derjenige, der die Sorgfalt außer Acht lässt, die nach Lage der Sache erforderlich erscheint, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, den Verlust oder die Kürzung seiner Schadensansprüche ganz oder teilweise hinnehmen muss.

Ein anspruchsausschließendes Mitverschuldensoll den Landwirt / Forsteigentümer treffen, der bestimmte Ansaaten oder Pflanzungen vornimmt, bei denen nach Lage des gewählten Grundstücks ("Situationsgebundenheit") und nach Wahl der zu bestellenden Kultur mit Sicherheit ein übermäßiger Wildschaden zu erwarten ist.

Es trifft auch den Landwirt ein Mitverschulden, der ohne Rücksicht auf die Situation und in Kenntnis der Unbejagbarkeit einer Fläche (Mais bis zum Waldrand, kein Pflanzabstand 6m zur Grundstücksgrenze im Forst) auf die Schaffung von wirksamen Bejagungsmöglichkeiten, etwa durch Anlegung von Bejagungsschneisen in der Hauptfrucht und Sichtstreifen zwischen Hauptfrucht und Waldrand verzichtet. Darüber hinaus ist die Freihaltung der

Randflächen, die nicht zum bewirtschafteten Grundstück gehören, eine Selbstverständlichkeit.

Mitverschulden liegt vor bei

- einer nicht ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, etwa durch Einpflügen von Bodenfrüchten oder Unterpflügen von abgehäckselttem, nicht abgeerntetem Mais mit nachfolgender Getreideaussaat,
- fehlender Anlegung von Bejagungsschneisen in der Hauptfrucht und Sichtstreifen zwischen Hauptfrucht und Waldrand,
- ersichtlich wildschadensgefährdetem Anbau an bekannt wildschadensgefährdetem Waldrand.

Wildschadensverhütung wird also nicht nur vom Jagdpächter gefordert, sondern auch vom Landwirt und Waldeigentümer.

Der § 32 BfLG ist sinngemäß so zu interpretieren, dass der bewirtschaftende Landwirt Schutzvorkehrungen ermöglichen muss und diese zu dulden hat. Der § 254 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) „Mitverschulden“ geht noch weiter und fordert, an der Schadensverhütung mitzuwirken. Je nach Schadensanfälligkeit der Kultur ist laut BfLG ein Mehr oder Weniger an Mitwirkungspflicht zu verlangen.

Damit ein Mitverschulden greifen kann, sollten Jäger genau dokumentieren, welche Maßnahmen der Schadensminderung der geschädigte Landwirt / Waldeigentümer wann, wo und wie, in Anwesenheit von wem, verweigert hat. Dabei ist eine möglichst lückenlose Dokumentation immer nützlich. Über das Wie der Dokumentation ist gerade beim Mais die Fotodokumentation immer das Beste; entweder von erhöhter Position oder mittels Drohne.